



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.348/21-I 6/92

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7.
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Z. 27 -GE/19	
Datum:	3. APR. 1992
Verteilt:	3. April 1992

Verling
H. Mayer

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich mit
 Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrates vom
 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
 oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

1. April 1992

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Für den Bundesminister:

MOLTERER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.348/21-I 6/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

zu Z1 35.401/4-2/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 26.2.1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Z 2 (§ 1 Abs 2 lit i):

Der Wortlaut des im Vorblatt des Entwurfs erwähnten Art. 11 der V Nr. 1612/68 des EG-Rates vom 15.10.1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sieht nur eine Begünstigung des Ehegatten eines Staatsangehörigen des Mitgliedsstaates sowie der "Kinder dieses Staatsangehörigen" vor. Unter dem Begriff Kinder werden aus familienrechtlicher Sicht wohl nur leibliche und an Kindesstatt angenommene Kinder (Nachkommen) verstanden werden können. Im Zusammenhang mit anderen Bestim-

- 2 -

mungen der genannten Verordnung (insb. dem Art. 10 Abs. 2, der ganz allgemein die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitnehmer lebenden "Familienangehörigen" begünstigt), wird man wohl zu dem in den Erläuterungen des Gesetzentwurfs genannten weiteren Kindesbegriff kommen. Dabei wird man freilich zur Auffassung gelangen müssen, daß auch Pflegekinder - und zwar insbesondere dann, wenn den Betreffenden auch bestimmte Erziehungsrechte übertragen worden sind - unter den Begriff Familienangehörige fallen. Es wird daher zur Überlegung gestellt, ob in § 1 Abs 2 lit i nicht auch die Pflegekinder österreichischer Staatsangehöriger, sofern sie die dort angeführten weiteren Voraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden sollten. (Ergänzung des Klammersausdrucks).

1. April 1992

Für den Bundesminister:

MOLTERER

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

